

## Vertrag über die Errichtung des „Walter Lange“-Fonds

innerhalb der ‚Deutsche Palliativ-Stiftung‘

**Herr Walter Lange, geboren am 14. Juli 1942, wohnhaft in 13465 Berlin, Im Amseltal 42**

- im Folgenden „Stifter“ genannt –

**und die Deutsche PalliativStiftung, 36037 Fulda, Am Bahnhof 2** vertreten durch ihren Vorstand,

- im Folgenden „Stiftung“ genannt –

schließen folgenden Fonds-Vertrag:

### § 1 Zustiftung

Der Stifter überweist der Stiftung auf ihr

Konto Nr. 96 739 bei der  
Sparkasse Fulda,  
BLZ 530 501 80

**per 01. Juni 2011 50.000,- EUR (in Worten Fünfzigtausend EUR).**

Der Betrag geht in das Grundstockvermögen der Stiftung ein. **Der Stifter behält sich vor, mit weiteren Zustiftungen zu Lebzeiten oder von Todes wegen den Fonds aufzustocken.** Den Vertragspartnern ist bekannt, dass – aus steuerrechtlichen Gründen – **jede derartige Zustiftung eines gesonderten Vertrages bedarf.** Solche Verträge sollen den Grundsätzen dieses Fondsvertrages folgen.



## § 2 Auflage

Die Stiftung erhält die Zustiftung mit der Auflage, sie nachvollziehbar und fortdauernd buchungsmäßig erkennbar festzuhalten.

## § 3 Fondszweck

Als Teil des Grundstockvermögens der Stiftung dient der Fonds ausschließlich und unmittelbar der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gemäß der Stiftungssatzung.

Im Rahmen dessen soll als Zweck des Fonds speziell festgelegt werden  
**Hilfen zur Aus- und/oder Weiterbildung auf dem Gebiet der Palliativversorgung  
Auslobung eines Förderpreises im 2-5 jährigem Rhythmus (max. 3 - 5000,- Euro) nach  
Ertragssituation.  
Konkrete Einzelfallbeihilfe für Betroffene oder deren Angehörige**

## § 4 Nennung des Fonds

Das Fondsvermögen erhält als Bezeichnung den Namen: „**Walter Lange Stiftung**“ und soll unter diesem von der Stiftung geführt werden. **Eine Umbenennung in ‚Dr. Tobias und Walter Lange Stiftung‘ ist vorgesehen/geplant (wenn testamentarisch festgestellt/zugestimmt).**

Der Fonds soll im Geschäftsbericht ausdrücklich erwähnt werden. Bei der Vergabe der Erträge des Fonds soll der Fonds auf Dauer genannt werden.

## § 5 Feststellung der Erträge

Die Mittel des Fonds gehen mit ihrem Zufluss in das Grundstockvermögen der Stiftung ein und werden nicht separat vom übrigen Vermögen der Stiftung angelegt. Deshalb können die auf das anteilige Fondsvermögen entfallenden Erträge auch nicht direkt festgestellt, sondern, sofern nicht andere objektive Zuordnungskriterien vorliegen, nur fiktiv durch Verhältnisrechnung ermittelt werden. Sie ergeben sich aus dem Prozentsatz an den Gesamterträgen, der sich aus dem Verhältnis des Fondsvermögens zum Gesamtvermögen ergibt. Bewertungsstichtag für Einzahlungen ist der 31.12. jeden Jahres, erstmals das auf die Einzahlung folgende Jahresende.



**§ 6**  
**Verwendung der Erträge**

Die Erträge des Fonds werden grundsätzlich und ausschließlich aufgrund der Entscheidungen der Stiftung für einen der Stiftungszwecke (§ 3) verwendet.

**§ 7**  
**Einsicht**

Der Stifter hat das Recht, die Unterlagen über die Entwicklung des Fondsvermögens und die Berechnung der Fondserträge bei der Stiftung einzusehen.

**§ 8**  
**Gemeinnützigkeit**

Die Errichtung des Fonds als Bestandteil des Grundstockvermögens der Stiftung folgt den Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit der Stiftung.

**§ 9**  
**Kostenbeteiligung**

Auf die Erhebung von Verwaltungskosten wird von Seiten der Stiftung verzichtet, da das Fondsvermögen dem Grundstockvermögen der Stiftung zugeführt wird und die Mittelverwendung daher originäre Aufgabe der Stiftung selber ist.

*Berlin 26.05.11*  
.....  
(Ort, Datum)

*Fulda, 26. Mai 2011*

*Walter Lange*  
.....

Walter Lange  
Stifter

*Thomas Sitte*  
.....

Thomas Sitte  
Vorstandsvorsitzender Deutsche PalliativStiftung



... Leben bis zuletzt!